#### **Uwe Perbey**

# Gewerbesteuererklärung 2016 Kompakt

8. Auflage

Mit amtlichen Vordrucken und Einzelerläuterungen

Behandlung grundsätzlicher Fragen des Gewerbesteuerrechts

Enthält die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Mit einer umfassenden Checkliste zur Bearbeitung der Gewerbesteuererklärung 2016



#### **Uwe Perbey**

# Gewerbesteuererklärung 2016 Kompakt

8. Auflage

2017 HDS-Verlag Weil im Schönbuch



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <a href="http://dnb.de">http://dnb.de</a> abrufbar

ISBN E-Book: 978-3-95554-309-9 ISBN Print: 978-3-95554-293-1

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2017 HDS-Verlag www.hds-verlag.de info@hds-verlag.de

HDS-Verlag Weil im Schönbuch

Der Autor

#### **Der Autor**

Uwe Perbey, Diplom-Finanzwirt ist seit 1974 in verschiedenen Positionen der Berliner Steuerverwaltung im Bereich der Körperschaftsteuer tätig und Dozent für das Fach Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Seit Jahren unterrichtet er an der Finanzschule Berlin und bereitet angehende Steuerberater in den Vorbereitungskursen auf die Steuerberaterprüfung vor. Er hält außerdem Vorträge u.a. zur Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung in den Berufsverbänden und Kammern.

VI Vorwort zur 8. Auflage

## Vorwort zur 8. Auflage

Fundierten Rat in Gewerbesteuerfragen sucht man in Fachliteratur, Kommentaren oder in veröffentlichten Kurzdarstellungen. Schwer zu finden sind oftmals jedoch an der Praxis orientierte Darstellungen, die Problemlösungen aufzeigen, die auch Steuerfachleute überzeugen und Argumentationshilfen selbst in Streitfragen bieten. Diese Lücke in der Steuerrechtsliteratur schließt das Buch Gewerbesteuererklärung 2016 Kompakt.

Verlag und Autor (der in der Praxis tätig ist) bieten im Wirtschaftsleben stehenden Praktikern und Steuerfachleuten eine leicht nachvollziehbare Ausfüllhilfe für die Gewerbesteuerformulare. Das Buch dringt dabei so tief in die Materie ein, dass es auch für die steuerberatenden Berufe und die Finanzverwaltung Lösungsmöglichkeiten für Zweifelsfragen aufzeigt. Wichtige Grundsatzfragen werden ausführlich erläutert. Aufgezeigt werden insbesondere die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung und aktuelle Verwaltungsanweisungen zur Gewerbesteuer, um problemorientierte Lösungsmöglichkeiten zu Zweifelsfragen anzubieten.

Die 8. Auflage enthält u.a. ausführliche Hinweise und Erläuterungen zu den gewerbesteuerlichen Erklärungsvordrucken für den Erhebungszeitraum 2016. Insbesondere die Vordrucke GewSt 1 A (Gewerbesteuererklärung) und GewSt DE 1 (Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages) werden umfassend dargestellt. Ebenso wird der ab dem Erhebungszeitraum 2015 völlig neu gestaltete Vordruck Anlage EMU, die weiter fortentwickelte elektronische Version des früheren Vordrucks Anlage MU dargestellt.

Daneben enthält die 8. Auflage, um die Bearbeitung und das Ausfüllen der Vordrucke in der Praxis weiter zu erleichtern, wieder eine deutlich fortentwickelte Checkliste zu den Gewerbesteuererklärungsvordrucken und neue gesonderte Kapitel zur aktuellen Rechtsprechung in 2016 zu den jeweiligen Themenbereichen.

Auch wird der bereits für den Erhebungszeitraum 2016 erstmals anzuwendende § 8d KStG i.V.m. § 10a GewStG beschrieben.

Für Anregungen und Vorschläge zum Inhalt und den Themenbereich des Buches sind Verlag und Autor dankbar.

Berlin, im April 2017

**Uwe Perbey** 

Inhaltsverzeichnis VII

# **Inhaltsverzeichnis**

Der A	utor	V
Vorwo	rt zur 8. Auflage	VI
Abkür	zungsverzeichnis	IX
Check	liste zur Gewerbesteuererklärung 2016	1
1.	Allgemeines	
2.	Vordruck GewSt 1 A.	
2.1	Allgemeines: Persönliche Daten	
2.2	Gewerbeertrag	
2.2.1	Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG	
2.2.2	Weitere Hinzurechnungen	
2.3	Kürzungen nach § 9 GewStG	
3.	Gewerbeertrag in besonderen Fällen.	
4.	Weitere Angaben.	
5.	Angaben zur Verlustfeststellung	
6.	Anlage EMU	
7.	Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages	
	Zitharang far ale Zeriegang des Geweisestederinesssettages	
Teil I	Erläuterungen zu den Vordrucken GewSt 1 A, GewSt 1 D,	
	GewSt 1 D-BS und Anlage EMU	41
1.	Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 A	42
2.	Anlage EMU – Verlustabzug bei Personengesellschaften	175
3.	Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 D und GewSt 1 D-BS	210
Teil II	Gewerbesteuerliche Einzelfragen grundsätzlicher Art	226
1.	Voraussetzungen der Gewerbesteuerpflicht	
1.1	Allgemeines	
1.1.1	Grundsätzliches zur Gewerbesteuer in Deutschland	
	(Steueraufkommen)	226
1.1.2	Internationaler Vergleich	227
1.1.3	Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten	227
1.1.4	Gewerbesteuerpflicht	228
1.1.5	Gewerbesteuer nach der Unternehmenssteuerreform 2008	229
1.2	Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Tätigkeit	231
1.2.1	Selbständigkeit der Betätigung	232
1.2.2	Nachhaltige Betätigung	234
1.2.3	Absicht der Gewinnerzielung	235
1.2.4	Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr	239
1.2.5	Keine bloße Vermögensverwaltung	240
1.3	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform	262
1.3.1	Personengesellschaften (§ 2 Abs. 1 GewStG i.V.m. § 15 Abs. 3 EStG)	262
1.3.2	Körperschaften (§ 2 Abs. 2 GewStG)	268

**VIII** Inhaltsverzeichnis

1.3.3	Ende der Gewerbesteuerpflicht bei einer Kapitalgesellschaft	272
1.4	Gewerbebetrieb kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	273
1.5	Betriebe der öffentlichen Hand	274
2.	Abgrenzung gegenüber der Land- und Forstwirtschaft	275
3.	Abgrenzung gegenüber der selbständigen Arbeit	280
4.	Grundsatz der Inlandsbesteuerung	
4.1	Inland	326
4.2	Betriebsstätte	327
5.	Mehrheit von Betrieben	330
6.	Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht	333
7.	Höhe des Steuermessbetrags	334
8.	Verträge zwischen Ehegatten und mit Kindern	341
8.1	Allgemeines	341
8.2	Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten	342
8.3	Zukunftssicherung des Arbeitnehmerehegatten	347
8.4	Auswirkungen des ehelichen Güterstands	349
8.5	Miet- und Pachtverträge zwischen Ehegatten	350
8.6	Verträge mit Kindern	351
9.	Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages	355
9.1	Allgemeines	355
9.2	Zerlegungsmaßstäbe	356
9.2.1	Zerlegung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne	
9.2.2	Zerlegung ohne feste Merkmale	360
9.2.3	Zerlegung in besonderen Fällen	360
9.3	Das Verfahren der Zerlegung	361
9.4	Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung von	
	Gewerbesteuer	362
10.	Verpachtung von Gewerbebetrieben	362
10.1	Verpachtung eines Gewerbebetriebes im Ganzen	362
10.2	Verpachtung der wesentlichen Grundlagen eines Betriebes bei	
	Betriebsaufspaltung	366
10.3	Steuerbefreiung	382
10.3.1	Rechtsprechung.	383
11.	Berechnungsschema: Gewerbesteuer	384
Stich	wortregister	389

Abkürzungsverzeichnis

## **Abkürzungsverzeichnis**

A

Abs. Absatz a.F. alte Fassung

AO Abgabenordnung

В

BewG Bewertungsgesetz
BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl Bundesgesetzblatt

BMF Bundesministerium der Finanzen

BStBl Bundessteuerblatt

Buchst. Buchstabe

E

EFG Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)

EStG Einkommensteuergesetz EStH Einkommensteuerhinweise

EU Europäische Gemeinschaft/Europäische Union

EuGH Europäischer Gerichtshof

F

ff. fortfolgende FG Finanzgericht

G

GewStDV Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

GewStG Gewerbesteuergesetz

GewStH Amtliches Gewerbesteuerhandbuch

GewStR Gewerbesteuerrichtlinien

GrS Großer Senat

Η

H Hinweis

HGB Handelsgesetzbuch

Ι

i.S.d. im Sinne des

i.V.m. in Verbindung mit

 $\mathbf{K}$ 

KStG Körperschaftsteuergesetz

X Abkürzungsverzeichnis

KStH Körperschaftsteuerhandbuch KStR Körperschaftsteuerrichtlinien

M

Mio. Million/en

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

N

n.F. neue Fassung Nr. Nummer

n.v. nicht veröffentlicht

O

OFD Oberfinanzdirektion

R

R Richtlinie

RFH Reichsfinanzhof Rn. Randnummer RStBl Reichssteuerblatt

Rz. Randziffer

S

SGB Sozialgesetzbuch sog. sogenannte/r

U

UmwStG Umwandlungssteuergesetz

UStDV Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

UStG Umsatzsteuergesetz

 $\mathbf{V}$ 

vgl. vergleiche

 $\mathbf{Z}$ 

z.B. zum Beispiel

# Checkliste zur Gewerbesteuererklärung 2016

# I. Allgemeines

	Geprüft	Nicht erforderlich
Liegt überhaupt ein Gewerbebetrieb vor?		
Für die weitere Bearbeitung ist die zutreffende Beantwor-		
tung dieser Frage von entscheidender Bedeutung. Oft ist		
die Feststellung, ob ein gewerblicher Betrieb überhaupt		
vorliegt nicht einfach und zweifelsfrei zu beantworten.		
Eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen befasst		
sich mit diesem Thema.		
Wurde die Abgrenzung zum land- und forstwirtschaft-		
lichen Betrieb (§ 13 EStG) bzw. zur selbständigen oder		
freiberuflichen Tätigkeit (§ 18 EStG) geprüft?		
Siehe zum Beispiel FG Hamburg vom 14.08.2013,		
2 K 242/12.		
Zur Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen		
Tätigkeit vgl. auch BFH Urteil vom 06.03.2013, II R 55/11.		
Nach Auffassung des BFH liegt ein Gewerbebetrieb ins-		
besondere dann vor, wenn ein Land- oder Forstwirt seine		
gesamte Ernte zur Energieerzeugung in einer Biogas-		
anlage einsetzt und die erzeugte Energie entgeltlich an		
Dritte abgibt.		
Ist darüber hinaus gegenüber der vermögensverwal-		
tenden Tätigkeit abgegrenzt worden?		
Siehe hierzu auch die Ausführungen in R 15.7 EStR.		
Ist geprüft worden, ob die bisherigen Einkünfte aus		
Kapitalvermögen (§ 20 EStG) bzw. Vermietung und Ver-		
pachtung (§ 21 EStG) bzw. sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)		
ein Gewerbebetrieb sein können?		
Die Vermietung einer Vielzahl von Unterkunftsplätzen		
an Subunternehmer zur Unterbringung von Arbeitneh-		
mern ist jedenfalls dann als gewerblich einzustufen,		
wenn nicht die Immobilien die Grundlage der Vermie-		
tungstätigkeit bilden, sondern die vom Vermieter selbst		
eingerichteten Unterkunftsplätze, FG Münster Urteil		
vom 13.05.2015, 10 K 1207/13 E, G.		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Zum Beginn der Gewerbesteuerpflicht vgl. FG Nürnberg		
vom 03.07.2013, 3 K 1635/12.		
Der Gewerbebetrieb ist noch nicht in Gang gesetzt, wenn		
nur Vorbereitungshandlungen ergriffen werden, aber die		
Entwicklung des Produkts ist dann keine Vorbereitungs-		
handlung, sondern bereits die eine sachliche Gewerbe-		
steuerpflicht auslösende gewerbliche Tätigkeit, wenn die		
Entwicklung des Produkts geschuldet ist.		
Die sachliche Gewerbesteuerpflicht der unter § 2 Abs. 1		
GewStG fallenden Gewerbebetriebe beginnt erst, wenn		
alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebe-		
triebes erfüllt sind. Dies gilt für Personengesellschaften		
unabhängig von der Rechtsform ihrer Gesellschafter,		
BFH Urteil vom 30.08.2012, IV R 54/10.		
Eine gewerbliche Grundstückstätigkeit beginnt zu dem		
Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige die Handlungen		
vornimmt, die objektiv erkennbar auf die Vorbereitung		
der Grundstücksgeschäfte gerichtet sind, FG Saarland		
vom 08.11.2013, 1 K 1284/10.		
Nach Ansicht des FG Baden-Württemberg in einer		
Entscheidung vom 28.09.2015, 10 K 2178/12, Revision		
eingelegt: Az. des BFH I R 81/15, unterliegt eine rein ver-		
mögensverwaltende Kapitalgesellschaft im Gründungs-		
stadium (Vorgesellschaft), die nicht originär gewerblich		
tätig ist, bis zu ihrer Eintragung nicht der Gewerbesteuer.		
Die sachliche Gewerbesteuerpflicht der unter § 2 Abs. 1		
GewStG fallenden Gewerbebetriebe, beginnt erst, wenn		
alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbe-		
betriebes erfüllt sind. Dies gilt für Personengesellschaften		
unabhängig von der Rechtsform ihrer Gesellschafter,		
BFH Urteil vom 30.08.2012, IV R 54/10.		
Eine gewerbliche Grundstückstätigkeit beginnt zu dem		
Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige die Handlungen		
vornimmt, die objektiv erkennbar auf die Vorbereitung		
der Grundstücksgeschäfte gerichtet sind, FG Saarland		
vom 08.11.2013, 1 K 1284/10.		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Die Steuerpflicht endet bei einer Kapitalgesellschaft,		
wenn sie jegliche Tätigkeit einstellt, also nicht nur die		
eigentliche (werbende) Tätigkeit, vielmehr auch die Ver-		
wertungstätigkeit im Rahmen der Abwicklung, BFH vom		
25.09.2012, I B 29/12.		
Ferienwohnung, gewerblicher Grundstückshandel.		
Liegt eine Betriebsaufspaltung vor?		
Ist geprüft worden, ob das Betreiben einer Fotovoltaik-		
anlage ein eigenständiger gewerblicher Betrieb ist?		
Die Vermietung auch nur einer Ferienwohnung begrün-		
det einen Gewerbebetrieb, wenn die Wohnung in einem		
Feriengebiet im Verband mit einer Vielzahl gleichartig		
genutzter Wohnungen einer einheitlichen Wohnanlage		
liegt sowie die Werbung für kurzfristige Vermietung an		
laufend wechselnde Mieter und die Verwaltung einer		
Feriendienstorganisation übertragen sind.		
Eine steuerlich beachtliche Gewinnerzielungsabsicht		
kann nicht bejaht werden, wenn die Prognose des zu		
erwirtschaftenden Totalgewinns für einen Zeitraum von		
höchstens 30 Jahren negativ ist. Vergleiche hierzu Urt.		
des FG Nürnberg vom 11.2.2016, 4 K 1104/14.		
Die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung zu der Frage,		
ob bei der Vermietung von Ferienwohnungen Einkünfte		
aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus		
Gewerbebetrieb erzielt werden, sind nach Ansicht des FG		
Baden Württemberg vom 17.02.2016, 4 K 1349/15 auch		
auf Fälle anzuwenden, in denen Wohnungen im Rahmen		
eines sog. Betreuten Wohnens vermietet werden.		
Liegen verschiedene, wirtschaftlich eigenständige Betä-		
tigungen vor, ist die Gewinnerzielungsabsicht nicht ein-		
heitlich für die gesamte Tätigkeit, sondern gesondert für		
die jeweilige Betätigung zu prüfen (sog. Segmentierung),		
Schleswig Holsteinisches FG vom 09.03.2016, 2 K 180/12.		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Bei Fotovoltaikanlagen ist stets zu prüfen, ob die Fotovoltaikanlage Teil des bestehenden Gewerbetriebs ist oder einen eigenständigen Betrieb darstellt.  Die Prüfung hat sich grundsätzlich an objektiven Merkmalen zu orientieren. Die persönlichen Interessen des Gewerbetreibenden sind nicht ausschlaggebend, Sächsisches FG vom 14.11.2014, 4 K 363/12. Vgl. auch FG Nürnberg vom 01.07.2015, 5 K 842/14.  Das FG Nürnberg sieht in der Fotovoltaikanlage und dem Gewerbebetrieb "Autohaus" zwei getrennte Gewerbebetriebe auch wenn ein Teil des erzeugten Stroms direkt in der Autowerkstatt verbtaucht wird. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat seinen Leitfaden		erforderlich
"Hilfe zu Fotovoltaikanlagen" weiter aktualisiert (Stand: August 2015).		
Der Vorteil eines einheitlichen gewerblichen Betriebes ist die Möglichkeit der Verlustverrechnung. Der Vorteil von zwei gewerblichen Betrieben ist die doppelte Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 11 GewStG. Die Prüfung ist bei einem Gewerbebetrieb kraft Rechtsform (§ 2 Abs. 2 GewStG) entbehrlich, denn es gibt nur einen einheitlichen gewerblichen Betrieb.		
Liegt ein Fall der Betriebsaufspaltung vor? Zur Gesamtdarstellung der Betriebsaufspaltung vgl. Verfügung der OFD Frankfurt vom 10.05.2012, S 2240 A – 28 – St 219.		
Ist geprüft worden, ob überhaupt eine Gewerbesteuer- erklärung abzugeben ist?		
Hinweis auf § 14a GewStG i.V.m. § 25 GewStDV. Eine Gewerbesteuererklärung ist abzugeben:		
• für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 24.500 € überstiegen hat;		
für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;		

	Geprüft	Nicht erforderlich
• für Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5.000 € überstiegen hat;		
• für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbe- betriebe anzusehen sind und ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5.000 € überstie- gen hat;		
• für Unternehmen i.S.d. § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 GewStG nur, wenn sie neben der von der Gewerbesteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5.000 € überstiegen hat;		
für Unternehmen, für die zum Schluss des vorange- gangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehl- beträge gesondert festgestellt worden sind;		
für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Wurden die Steuererklärungen vorzeitig angefordert?		
Ergibt sich aus der Veranlagung für den vorangegan-		
genen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszah-		
lung, ist das Finanzamt im Regelfall gehalten, die Steuer-		
erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt		
vor Ablauf der allgemeinen verlängerten Frist anzufor-		
dern, Niedersächsisches FG vom 24.02.2012, 15 K 365/11,		
EFG 2012, 1320.		
Für die vorzeitige Anforderung der Erklärung durch das		
Finanzamt wegen einer im Vorjahr hohen Abschlusszah-		
lung ist es völlig ohne Bedeutung, auf welche Steuer die		
Nachzahlung entfiel. Es muss nicht die Gewerbesteuer		
gewesen sein.		
Die vorzeitige Anforderung durch die Finanzverwaltung		
ist ein rechtsbehelfsfähiger Verwaltungsakt.		
Hinweis!		
Bei der Gewerbesteuer ist die Organgesellschaft kein		
selbständiges Steuersubjekt, sondern gilt nach § 2 Abs. 2		
Satz 2 GewStG als Betriebsstätte des Organträgers. Nach		
Auffassung der Verwaltung haben Organgesellschaft		
und Organträger jeweils Steuererklärungen abzugeben		
und die Gewerbeerträge werden jeweils für die Gesell-		
schaften ermittelt. Einen Gewerbesteuermessbescheid		
erhält jedoch nur der Organträger. Einwendungen gegen		
die ermittelten Besteuerungsmerkmale können nur vom		
Organträger gegen die Messbetragsfestsetzung geltend		
gemacht werden.		
Für die Einführung eines Feststellungsverfahrens – wie		
ab Veranlagungszeitraum 2014 bei der Körperschaft-		
steuer – sieht der Gesetzgeber keine Notwendigkeit, da		
durch § 35b GewStG bereits eine ausreichende Ände-		
rungsmöglichkeit besteht.		
Hinweis auf BFH vom 21.09.2009, I R 29/09, BStBl II		
2010, 644.		
Wurde beachtet, dass nach § 14a GewStG die		
Gewerbesteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem		
Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln		
ist und nur auf Antrag die Finanzbehörde zur Vermei-		
dung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermitt-		
lung verzichten kann?		

	6 "6	3.T. 1.
	Geprüft	Nicht erforderlich
Zen Abashafriat wandaida dia alaidalantan dan Eulassa		eriorderiich
Zur Abgabefrist vergleiche die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 02.01.2017		
über Steuererklärungsfristen (Fristenerlass 2016), BStBl I		
2017, 46.		
Zur unbilligen Härte siehe auch § 150 Abs. 8 AO.		
Ordnen die Steuergesetze an, dass die Finanzbehörde auf		
Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Über-		
mittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschrie-		
benem Datensatz durch Datenfernübertragung verzich-		
ten kann, ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn		
eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem		
Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuer-		
pflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar		
ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung		
der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernüber-		
tragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand		
möglich wäre, oder wenn der Steuerpflichtige nach		
seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht		
oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.		
0 0		
Wurde geprüft, ob die Zugangseröffnung durch die Ver-		
waltung erfolgt ist?		
Hinweis!		
Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz, 2 K 2352/15, EFG		
2017, 40-41, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az.		
beim BFH: III B 173/16) liegt eine wirtschaftliche Unzu-		
mutbarkeit i.S.d. § 150 Abs. 8 AO vor, wenn der finanzi-		
elle Aufwand für die Schaffung der technischen Voraus-		
setzungen für eine Datenfernübertragung in keiner		
wirtschaftlich sinnvollen Relation zu dem Betrieb, der die		
grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe elektronischer		
Einkommensteuererklärungen auslöst, steht.		
Die Kosten der Umstellung auf den elektronischen Ver-		
kehr mit dem Finanzamt, wozu nicht nur die Aufwen-		
dungen für die Anschaffung der Hard- und Software,		
sondern auch für deren Einrichtung und die Wartung		
sowie für die Hilfestellung bei Fehlfunktionen gehören,		
muss in einer wirtschaftlich sinnvollen Relation zu dem		
Betrieb, der die grundsätzliche Verpflichtung zur		

	Geprüft	Nicht
Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen		erforderlich
auslöst (d.h. zu den hieraus erzielten Einkünften und		
dem Betriebsvermögen – hier: Kleinstbetrieb mit jähr-		
lichen Einnahmen von 5.000 bis 6.000 €), stehen. Die		
übrigen finanziellen Verhältnisse (hier: positives Kapital-		
vermögen) sind unmaßgeblich.		
Sollte vor der Zugangseröffnung eine Übermittlung der		
Steuererklärung in Papierform erforderlich sein, ist auch		
eine Übermittlung per Telefax möglich und zulässig,		
vgl. BFH vom 08.10.2014, VI R 82/13 und BMF vom		
16.04.2015, IV A 3 – S 0321/07/10003.		
Zur elektronischen Kommunikation siehe auch § 87a AO.		
Hat die Verwaltung trotz einer für den Steuerpflichtigen		
bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur elektro-		
nischen Übermittlung von Steuererklärungen keinen		
Zugang i.S.d. § 87a Abs. 1 Satz 1 AO eröffnet, ist es dem		
Steuerpflichtigen objektiv unmöglich der gesetzlichen		
Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung seiner		
Steuererklärung nachzukommen.		
Es liegt dann kein Härtefall vor.		
Die aktuell eröffneten Zugänge sind zu finden unter:		
http://www.esteuer.de/#zugaenge.		
Zuständiges Finanzamt prüfen.		
Soweit erforderlich zuständige Gemeindebehörde		
prüfen.		
Hat im Erhebungszeitraum ein Zuständigkeitswechsel		
stattgefunden?		
Ist der Gewerbebetrieb im Erhebungszeitraum 2016 von		
einer Gemeinde in eine andere Gemeinde umgezogen?		
Zerlegungsmaßstäbe sind zu prüfen.		
Hinweis!		
Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die		
Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für		
die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine		
bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen. In		
diesen Fällen sind die §§ 28 bis 34 GewStG mit der Maß-		
gabe anzuwenden, dass an die Stelle mehrerer Gemein-		
den die Gebietsteile der Gemeinde mit verschiedenen		
Hebesätzen treten.		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Hat sich durch den Umzug die steuerliche Zuständigkeit geändert?		
Hat der Umzug Auswirkungen auf die steuerliche		
Zuständigkeit auch hinsichtlich der Einkommensteuer		
(Stichwort "Großstadtregelung")?		
Vollmacht (Empfangsvollmacht) liegt vor?		
Hinweis!		
§ 80a AO regelt die elektronische Übermittlung von Voll-		
machtsdaten an Landesfinanzbehörden.		
§ 80a AO eingefügt durch Gesetz zur Modernisierung		
des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016. Anzuwen-		
den ab 01.01.2017.		
Das BMF veröffentlichte mit BMF-Schreiben vom		
01.08.2016, BStBl I 2016, 662 die neugefassten amtlichen		
Vollmachtmuster nebst einem Beiblatt und einem Merk-		
blatt. Bei Verwendung der amtlichen Vollmachtsmuster		
sind das Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steu-		
ersachen (Anlage 3 des BMF Schreibens) und die Erläu-		
terungen in beiliegendem Merkblatt (Anlage 4 des BMF		
Schreibens) zu beachten. Werden die Vollmachtsdaten		
nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt,		
ist die Verwendung des amtlichen Musters freigestellt.		
Bei Neumandat: Liegt ein historischer Werdegang des		
gewerblichen Unternehmens vor?		
Wurde bei Neugründung darauf geachtet, dass die		
Gewerbesteuerpflicht bei Körperschaften bereits mit dem		
Zeitpunkt der Errichtung der (Vor-)Gesellschaft (notariel-		
ler Abschluss der Satzung), beginnen kann?		
Wurde bei einer GmbH & Co. KG darauf geachtet, dass		
die Gewerbesteuerpflicht zu unterschiedlichen Zeitpunk-		
ten beginnen kann?		
Bei der GmbH mit der Eintragung und bei der KG mit		
dem tatsächlichen Beginn der gewerblichen Tätigkeit.		
Liegt eine Unternehmergesellschaft vor? Wurde der bzw.		
wurden die Gesellschafter bereits besonders steuerlich		
beraten?		
Gesellschaftsrechtliche Besonderheiten beachten.		
Siehe hierzu § 5a GmbHG.		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Ermittlung der gesetzlichen Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG. Wurde die Rücklage falsch ermittelt, ist der Abschluss nichtig!		
Liegt eine Gewerbeanmeldung/-ummeldung/-abmeldung vor?		
Liegt eine Gewerbesteuererklärung 2015, eine Verlustfeststellungserklärung 2015 und ggf. eine Zerlegungserklärung für 2015 vor?		
Für welchen Zeitraum liegen die letzten Gewerbesteuer- messbescheide, Gewerbesteuerbescheide, Zerlegungs- bescheide und Verlustfeststellungsbescheide vor? Ggf. für 2015		
Ggf. abweichender Vorauszahlungsbescheid für 2017 ff. Beim Vorauszahlungsbescheid unbedingt darauf achten, dass die Vorauszahlungstermine für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr überprüft werden. Hinweis auf § 19 Abs. 1 Satz 2 GewStG.  Die Vorauszahlungen sind bereits während des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs zu leisten.		
Bitte beachten!  Zwar eröffnet § 19 Abs. 3 GewStG grundsätzlich der Gemeinde die Möglichkeit die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer anzupassen. Dies gilt allerdings nicht in den Fällen, in denen das Finanzamt einen Messbetrag betreffend die Erhebung von Vorauszahlungen festge- setzt hat, OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2014, 14 A 759/13.		
Liegen offene Rechtsbehelfe (Einsprüche, Klagen) vor? Gegenstand und Verfahrensstand prüfen.		
Liegen offene Anträge vor auf:  • Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO),  • Stundung (§ 222 AO),  • Erlass (auch Sanierungserlass) (§ 227 AO),  • Verbindliche Auskunft (§ 89 AO).		
Falls ja, ist deren Gegenstand und Verfahrensstand zu prüfen.		

Zaila(n) Ia Nain

	Geprüft	Nicht
		erforderlich
Betriebsprüfung (Sonderprüfung):		
Hat stattgefunden für		
Findet statt für		
Sind Prüfungsfeststellungen bei der Erstellung der		
Erklärung zu beachten bzw. einzuarbeiten?		

#### 2. Vordruck GewSt I A

#### 2.1 Allgemeines: Persönliche Daten

Zeile(n)	Ja	Nein
3		
4		
5–7		
8–9		
	5—7	3 4 5–7

	Zeile(n)	Ja	Nein
In diesem Fall sind zwei getrennte Steuererklärungen			
abzugeben.			
Dies gilt nicht für eine atypisch stille Gesellschaft			
(R 5.1 Abs. 2 GewStR).			
Handelt es sich um ein Unternehmen i.S.d.	9a		
§ 7 Satz 5 GewStG (auch soweit Organgesellschaft)?			
Anlage bzw. Anlagen ÖHG verwenden.			
Sind bei gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaf-	10–10b		
ten Mitunternehmer im Laufe des Erhebungszeitraums			
eingetreten bzw. ausgeschieden?			
Der vor dem Ende des Wirtschaftsjahres ausgeschie-			
dene Mitunternehmer erhält keine Anrechnung des			
GewSt-Messbetrags und der GewSt. Bei der Vereinba-			
rung anlässlich des Ausscheidens sind deshalb ggf. ver-			
tragliche Vereinbarungen zu treffen (s. BFH Urteil vom			
14.01.2016, IV R 5/14).			
Haben sich die Beteiligungsverhältnisse im Laufe des			
Erhebungszeitraums verändert?			
Soweit vortragsfähige Verluste bzw. ein Verlust im lau-			
fenden Erhebungszeitraum zu berücksichtigen sind, ist			
die Anlage EMU zu verwenden.			
Die elektronische Anlage EMU ist ab dem Erhebungszeit-			
raum 2014 neu eingeführt worden. Werden/wurden Anlagen EMU übermittelt?			
Soweit vortragsfähige Verluste bzw. ein Verlust im lau-			
fenden Erhebungszeitraum zu berücksichtigen ist, ist die Anlage MU (elektronisch EMU) zu verwenden.			
Die Anlage EMU ist ab dem Erhebungszeitraum 2014			
neu eingeführt und ab dem Erhebungszeitraum 2015			
neu gestaltet worden. Bis zum Erhebungszeitraum 2013			
konnte diese Aufteilung elektronisch nicht beim Finanz-			
amt eingereicht werden.			
Bestehen Abweichungen beim Unternehmer (ggf. gesetz-	12–13		
licher Vertreter) bzw. der Anschrift des Unternehmens zu	12 13		
Zeile 3 bzw. 5–7?			

	Zeile(n)	Ja	Nein
Änderung in der Empfangsbevollmächtigung? Prüfen, ob Vollmacht erteilt wurde und ob die Vollmacht dem Finanzamt bereits vorliegt oder gesondert übermittelt werden muss. Wird der Gewerbesteuerbescheid durch die zuständige Gemeindebehörde erlassen, ist das Vorliegen der Empfangsbevollmächtigung auch gegenüber der Gemeindebehörde zu prüfen. Die Zeile 14 ist nur auszufüllen, wenn dem Finanzamt/der Gemeindebehörde keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt. Das BMF veröffentlichte mit BMF-Schreiben vom 01.08.2016, BStBl I 2016, 662 die neugefassten amtlichen Vollmachtmuster nebst einem Beiblatt und einem Merkblatt.	14		
<ul> <li>Bestanden im Erhebungszeitraum:</li> <li>Betriebsstätten in mehreren Gemeinden?</li> <li>Erstreckte sich im Erhebungszeitraum eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden?</li> <li>Oder wurde die einzige Betriebsstätte im Erhebungszeitraum in eine andere Gemeinde verlegt?</li> </ul>	15–17		
Zum Vorliegen einer Betriebsstätte Hinweis auf § 12 AO, bzw. die entsprechende Regelung in einem DBA. Wurde beachtet, dass auch alle Organgesellschaften (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) als Betriebsstätten gelten und es ggf. zu einer Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages kommen kann? Sollte eine Zerlegung vorzunehmen sein, ist die Erklärung (GewSt 1 D) für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags auszufüllen.			
Zum Vorliegen einer Betriebsstätte Hinweis auf § 12 AO. Als Betriebsstätte gelten auch alle Organgesellschaften (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Erklärung (GewSt 1 D) für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ausfüllen.			
Wurde im Erhebungszeitraum ausschließlich ein Reisegewerbe (§ 35a GewStG) betrieben?	18		
Wurde das Unternehmen im Erhebungszeitraum überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe (§ 11 Abs. 3 GewStG) betrieben? Geringere Steuermesszahl (§ 11 Abs. 3 GewStG).	19		

	Zeile(n)	Ja	Nein
In Zeile 20 muss erklärt werden, ob die Steuererklärung	20		
unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerbera-			
tenden Berufe i.S.d. §§ 3, 3a und 4 StberG angefertigt			
wurde.			
Hinweis auf § 80 und § 80a AO.			
Die Gewerbesteuererklärung muss vom Gewerbesteuer-	23		
pflichtigen unterschrieben werden.			
Wurde bei Gesellschaften die Steuererklärung von einer			
der in § 34 AO genannten Personen eigenhändig unter-			
schrieben?			
In Organschaftsfällen muss die Gewerbesteuererklärung			
der Organgesellschaft vom Organträger (dem Steuer-			
schuldner, § 5 GewStG) eigenhändig unterschrieben			
werden. Nicht vom gesetzlichen Vertreter der Organ-			
gesellschaft.			
Ist das Unternehmen Organträger?	30		
Sind das zuständige Finanzamt und die Steuernummer			
der Organgesellschaft bekannt?			
Ist das Unternehmen Organgesellschaft?	31		
Sind das zuständige Finanzamt und die Steuernummer			
des Organträgers bekannt?			
Besteht ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschafts-	32		
jahr oder enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschafts-			
jahre?			
Wurde im letztgenannten Fall der Freibetrag nach			
§ 8 Nr. 1 GewStG zutreffend ermittelt?			
In beiden Fällen ist insbesondere auf die zutreffende			
Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen zu achten			
(§ 19 GewStG).			

# 2.2 Gewerbeertrag

	Zeile(n)	Ja	Nein
Wurde der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach den Vor-	33		
schriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt?			
Wurden nur die gewerblichen Einkünfte berücksichtigt			
die der Gewerbesteuer unterliegen?			
Hinweis auf R 7.1 GewStR und H 7.1 GewStH.			
Gewinne aus der Veräußerung des Betriebs oder eines			
Teilbetriebs einer Mitunrenehmerschaft, eines Mitunter-			
nehmeranteils oder eines Anteils eines persönlich			

	Zeile(n)	Ja	Nein
haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unterliegen der Gewerbesteuer, soweit sie nicht auf eine natürliche Person als unittelbar beteiligte Mitunternehm-			
erin entfallen (vgl. § 7 Satz 2 GewStG). Die Teilveräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt als laufender Gewinn (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 EStG) ebenfalls der Gewerbesteuer.			
Wurde im laufenden Gewerbeertrag ein Veräußerungs-	33		
gewinn ausgewiesen der nicht der Gewerbesteuer unter-			
liegt?			
Veräußerung von Teilbetrieben.			
Veräußerung von Mitunternehmeranteilen.			
Hinweis!			
Veräußert eine GmbH unterjährig ihren Kommanditan-			
teil an einer KG, an der auch natürliche Personen unmit-			
telbar beteiligt sind, unterliegt der von der GmbH dafür			
erzielte Veräußerungsgewinn in vollem Umfang und			
nicht entsprechend dem für die Mitunternehmerschaft			
geltenden Gewinnverteilungsschlüssel nur zeitanteilig			
und im Verhältnis seiner Beteiligung der Gewerbesteuer,			
FG Düsseldorf vom 26.05.2015, 10 K 1590/14 G, Revision			
eingelegt, Az. des BFH: IV R 31/15.			
Wurde geprüft, ob die nach einkommensteuerlichen	33		
Vorschriften ermittelten Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
tatsächlich der Gewerbesteuer unterliegen?			
Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften.			
Wurde bei Beteiligung an einer Personengesellschaft			
darauf geachtet, dass in Verlust- bzw. Gewinnanteilen			
aus Mitunternehmerschaften Beträge i.S.d. § 8b KStG			
oder § 3 Nr. 40 EStG i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG enthalten			
sind und dass diese Beträge im Rahmen der Hinzu-			
rechnung nach § 8 Nr. 8 GewStG bzw. der Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG nur in der Höhe berücksichtigt			
werden, in der sie nach Anwendung der § 8b KStG oder			
§ 3 Nr. 40 EStG i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG der Ermittlung			
des einkommensteuerlichen Gewinns oder des körper-			
schaftsteuerlichen Einkommens (laut Zeile 33) noch			
enthalten sind?			
Wurde auf die Regelung des § 8b Abs. 4 KStG für			
Zuflüsse nach dem 28.02.2013 geachtet?			
Wurde der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach den Vor-	33		
schriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt?			

	Zeile(n)	Ja	Nein
Ist das nach den Grundsätzen des KStG ermittelte	33		
Einkommen vor Gewerbesteuer zutreffend ermittelt			
worden? Wurden verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8			
Abs. 3 Satz 2 KStG) und verdeckte Einlagen (§ 8 Abs. 3			
Satz 3 KStG) zutreffend gewürdigt?			
Wurde der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach den beson-	33		
deren Gewinnermittlungsvorschriften für Handelsschiffe			
im internationalen Verkehr ermittelt? § 5a EStG			
Liegt ein Fall des § 5a Abs. 4 EStG vor?	34		
Wurde der Unterschiedsbetrag i.S.d. § 5a Abs. 4 EStG			
zutreffend ermittelt?			
Liegt ein Fall des § 5a Abs. 4a EStG vor?	35		
Wurde die Sondervergütung i.S.d. § 5a Abs. 4a EStG			
zutreffend ermittelt?			

#### 2.2.1 Hinzurechnungen nach § 8 Nr. I GewStG

	Zeile(n)	Ja	Nein
Zu den Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG ver-	36–41a		
gleiche auch die gleichlautenden Erlasse der obersten			
Finanzbehörden der Länder vom 02.07.2012, BStBl I 2012,			
654.			
Mit Beschluss vom 29.02.2012, 1 K 138/10 hat das FG			
Hamburg dem Bundesverfassungsgericht die Frage			
vorgelegt, ob die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen			
nach § 8 Nr. 1 GewStG mit dem allgemeinen Gleichheits-			
grundsatz (Art. 3 GG) vereinbar sind. Das Verfahren			
wurde beim BVerfG unter dem Az. 1 BvL 8/12 geführt.			
Mit Beschluss vom 15.02.2016, 1 BvL 8/12 hat das BVerfG			
die Unzulässigkeit der Vorlage festgestellt.			
Die Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen gemäß			
§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG ist nach Auffassung des FG			
Münster Urteil vom 22.08.2012, 10 K 4664/10 G verfas-			
sungsgemäß, nachgehend:			
BFH, Urteil vom 04.06.2014, I R 70/12.			
1. Auch die Mieten und Pachten für weitervermietete			
oder verpachtete Immobilien sind dem Gewinn aus			
Gewerbebetrieb gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG			
hinzuzurechnen.			

	Zeile(n)	Ja	Nein
2. Die Hinzurechnung von dreizehn Zwanzigstel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, ist verfassungsgemäß.			
Vgl. dazu Verfahren beim BVerfG: 1 BvR 2836/14. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung genommen.  Die Regelungen über die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d), e) und f) GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 sind verfassungsgemäß, FG Köln Urteil vom 19.03.2015, 13 K 2768/10, Rev. eingelegt (Az. des BFH: I R 41/15). Der BFH ist im Urteil vom 18.8.2015, I R 43/14; BFH/NV 2016, 232, nicht von der Verfassungswidrigkeit der gesetzlich gebotenen Hinzurechnung der Grundstücksmieten und -pachten überzeugt. Er verweist in diesem Zusammenhang auf sein Urteil vom 4.6 2014, I R 70/12 (BFHE 246, 67, BStBl II 2015, 289).  Verfahren:  Sämtliche Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e oder f GewStG sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen			
Möglichkeiten hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Hinzurechnungsvorschriften vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO durchzuführen. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 28.10.2016.			
Wurde berücksichtigt, dass soweit im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre enden, Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG für jedes Wirtschaftsjahr getrennt zu ermitteln sind?  Die Zeilen 36-41a sind für das erste im Erhebungszeitraum endende Wirtschaftsjahr und die Zeilen 42–47a sind für das zweite im Erhebungszeitraum endende Wirtschaftsjahr auszufüllen.			
Wurde geprüft, ob Zinsaufwendungen überhaupt im Gewerbeertrag nach § 7 GewStG (noch) enthalten sind?			

	Zeile(n)	Ja	Nein
Wurden bei Anwendung der Zinsschranke nach			
§ 4h EStG und § 8a KStG Zinsaufwendungen bereits			
beim Gewerbeertrag nach § 7 GewStG gewinnerhöhend			
berücksichtigt?			
Wurden Zinsaufwendungen bereits beim Gewerbeertrag			
nach § 7 GewStG berücksichtigt, weil sie als verdeckte			
Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) berück-			
sichtigt wurden?			
Wurde beachtet, dass die Eintragungen zu			
§ 8 Nr. 1 GewStG auch dann vorzunehmen sind (Zeilen			
36–41a und Zeilen 42–47a), wenn der Freibetrag i.H.v.			
100.000 € nicht überschritten wird?			
Wurden die Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1a GewStG)	36		
zutreffend ermittelt?			
Wurde beachtet, dass alle Entgelte (unabhängig von ihrer			
Bezeichnung) für die Nutzung des überlassenen Kapitals			
hinzugerechnet werden müssen?			
Einzutragen sind die vollen Beträge. Die prozentuale			
Hinzurechnung wird programmgesteuert ermittelt.			
Zinsen für durchlaufende Kredite sind dem Gewerbe-			
ertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG hinzuzurech-			
nen, FG Hamburg vom 15.04.2016, 3 K 145715. Revision			
wurde eingelegt, Az. des BFH: I R 39/16.			
Wurden auch Diskontbeträge bei der Veräußerung von			
Wechsel- und anderen Geldforderungen berücksichtigt?			
Hierunter fallen insbesondere die Abschläge aus dem			
Verkauf von aktivierten Forderungen.			
Liegen Fälle der Forfaitierung vor?			
Soweit der Gewerbetreibende für ein Guthaben bei			
einem Kreditinstitut bzw. der Europäischen Zentral-			
bank negative Einlagezinsen zu entrichten hat, ist keine			
"negative Hinzurechnung" (d.h. eine Minderung) vor-			
zunehmen. Die negativen Einlagezinsen werden nicht			
für die Überlassung von Fremdkapital und damit für			
die Verstärkung des Betriebskapitals gezahlt, sind also keine Finanzierungsaufwendungen (vgl. gleichlautende			
Ländererlasse vom 17.11.2015, BStBl I 2015, 896).			

	Zeile(n)	Ja	Nein
Wurden die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Nr. 1b GewStG) zutreffend ermittelt? Einzutragen sind 100 %. Die Hinzurechnung wird programmgesteuert ermittelt.	37		
Wurden die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1c GewStG) zutreffend ermittelt? Einzutragen sind 100 %. Die Hinzurechnung wird programmgesteuert ermittelt.  Hinweis! Statthaftigkeit negativer Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG und die die Nichtanwendung der 100.000 €-Grenze des § 8 Nr. 1 GewStG für negative Beträge.	38		
Gewinn erhöhend berücksichtigte Beträge aus der Verlustübernahme durch die stillen Gesellschafter sind als Gewinnanteile des stillen Gesellschafters nach § 8 Nr. 1 Buchstabe c GewStG anzusehen, die bei der Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind, sodass konsequenterweise ein sich ergebender negativer Saldo der Beträge zu 25 % Gewinn mindernd abzuziehen ist. Der Begriff der Hinzurechnung setzt keine positive Rechengröße voraus; auch ein negativer Betrag ist hinzuzurechnen. Vgl. Sächsisches FG vom 29.01.2015, 4 K 1292/10, Revision eingelegt Az. des BFH: I R 15/15 und FG Köln vom 05.12.2013, 13 K 2110/11. BFH Urteil vom 01.10.2015, I R 4/14, BFH/NV 2016, 145.  1. Bei der Ermittlung der Summe der nach § 8 Nr. 1 GewStG 2002 (i.d.F. des UntStRefG 2008) hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile ist auch ein Verlustanteil des stillen Gesellschafters zu berücksichtigen, soweit dieser Verlustanteil den Verlust aus Gewerbebetrieb gemindert hat (Bestätigung von R 8.1 Abs. 3 Satz 2 GewStR 2009).  2. Wird durch die Berücksichtigung des Verlustanteils die Summe der hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile negativ, dann ist diese Summe grundsätzlich negativ hinzuzurechnen (entgegen R 8.1 Abs. 3 Satz 3 GewStR 2009).			